

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

ZI. 10.045/4-4/84

Entwurf einer Novelle zum
 Bundes-Verfassungsgesetz

1010 Wien, den 1. Oktober 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

an
 das Bundeskanzleramt | Datum: 3. OKT. 1984
 in | Verteilt 1984-10-05 f. K.
 Wien

schrift GESETZENTWURF
 ZI. 74 GE/1984

Dr. Oetzwanger

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 10. Juli 1984, GZ. 600.573/24-V/1/84, zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Ziffer 3 (Artikel 12 Abs. 4 B-VG)

Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBI. Nr. 108/1979, enthält in der Einleitung zu seinem II. Teil zwar den Hinweis "Für die Regelung der Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Entlohnung in der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes die folgenden Grundsätze aufgestellt:", nicht aber die ausdrückliche Bezeichnung der nachfolgenden §§ 11 bis 20 des Gesetzes als Grundsatzbestimmungen. Falls an eine den Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 1 B-VG analoge Kennzeichnung gedacht ist, müßte sie durch Novellierung nachgeholt werden, wofür eine Übergangsregelung erforderlich wäre.

Zu Artikel I Ziffer 7 (Artikel 97 Abs. 3 letzter Satz B-VG)

Die Anordnung der sinngemäßen Geltung des Artikel 18 Absätze 4 und 5 B-VG ist - vom Standpunkt der Rechtsklarheit - weder zweckmäßig noch ausreichend, weil diese Bestimmungen auf Bundeseinrichtungen und Bundeskompetenzen abgestellt sind. Statt dieser Verweisung sollten eigene, auf die Einrichtungen und

Kompetenzen der Länder abgestellte Bestimmungen formuliert werden. Insbesondere müßten Maßnahmen auf dem Gebiet der im Artikel 12 Abs. 1 Z 6 angeführten Angelegenheiten (für die den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, wie z.B. die Landarbeitsordnungen) sowie Maßnahmen in Angelegenheiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet (die infolge der Ausnahme im Artikel 11 Abs. 1 Z 2 B-VG in die Landesgesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG fallen) von der Möglichkeit der Regelung durch vorläufige gesetzändernde Verordnung ausdrücklich ausgenommen werden. Daß Angelegenheiten, für die der Bund die Gesetzgebungs- oder Grundsatzgesetzgebungskompetenz besitzt (Artikel 10, 11 und 12 B-VG), nicht unter diese Bestimmung fallen, versteht sich von selbst, sollte aber zur Klarstellung dennoch in den Erläuterungen erwähnt werden.

Zu Artikel I Ziffer 9 (Artikel 102 Abs. 8 B-VG)

Es fehlt eine Bestimmung über die Verpflichtung des Landeshauptmannes zur unverzüglichen Verständigung der betroffenen obersten Organe der Verwaltung des Bundes. In den Erläuterungen sollten demonstrativ einige Fälle von "höherer Gewalt" angeführt werden. Weiters wäre auf das Recht der obersten Organe des Bundes hinzuweisen, derartige Maßnahmen rückgängig zu machen oder abzuändern.

Zu Artikel III:

Mit dieser Übergangsbestimmung kann nach ho. Ansicht das Auslangen gefunden werden.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 21.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Spindler

Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

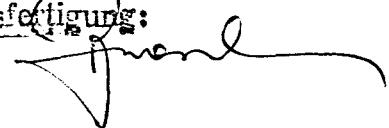
Parlament

mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur geübtigen Herablassnahme.

25/11 Mehrfexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:
Spindler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

